

Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2018

5490

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Gemeindeverordnung (VGG)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2018,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 29. August 2018 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) und die Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) traten am 1. Januar 2018 in Kraft (RRB Nr. 678/2016). Die vorliegende Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Nach neuem Gemeindegesetz ist das gesamte Ausführungsrecht durch den Regierungsrat in einer Verordnung festzulegen. Das Gesetz sieht zudem die Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat vor (§ 181 GG).

2. Gründe für die Verordnungsänderung

Anhang 1 der Gemeindeverordnung hält die Funktionale Gliederung und den Kontenrahmen fest. Beide sind schweizweit harmonisiert. Anpassungen werden durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) in Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz beschlossen. Im Dezember 2017 hat das SRS Änderungen festgelegt, die nun in der Gemeindeverordnung nachzuvollziehen sind.

Bei der ursprünglichen Festlegung der Funktionalen Gliederung ging man davon aus, dass die Funktion 260 «Höhere Berufsbildung» nicht benötigt wird. Nach neusten Erkenntnissen ist die Stadt Zürich auf die genannte Funktion angewiesen. Entsprechend soll die Funktionale Gliederung ergänzt werden.

Damit der Gesamtbestand an Fondsmittel im Bereich Wohnbau- und Wohneigentumsförderung in Zukunft kantonsweit ermittelt werden kann, soll zudem für den Wohnraumfonds ein einheitliches Sachkonto festgelegt werden.

Im Zug dieser Verordnungsänderung sollen auch einzelne Sachgruppen ergänzt werden.

3. Vernehmlassung

Die Direktion der Justiz und des Innern arbeitete einen Entwurf für die Änderung der Gemeindeverordnung in den genannten Themenbereichen aus und stellte ihn Ende Juni 2018 den einschlägigen Verbänden, den Städten Zürich und Winterthur und den Bezirksräten zu. Die Vorlage wurde mit einem Änderungsvorschlag durchwegs unterstützt. Der Änderungsvorschlag kam von der Stadt Zürich. Sie wünscht eine Ergänzung für Eigenwirtschaftsbetriebe im Bereich der Strassen und Verkehrswege.

4. Verordnungsänderung

Anhang 1: Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

Die Bezeichnung der Funktion 321 sowie der Sachgruppe 316 wird nach Vorgabe des SRS in «Bibliotheken und Literatur» und «Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten» angepasst.

Die Aktiv- und Passivposten von Finanzderivaten sollen kongruent sein. Die neuen Sachgruppen 1026 «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente», 1076 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» und 2066 «Langfristige derivative Finanzinstrumente» werden ergänzt. Die Bezeichnung der bestehenden Sachgruppe 2016 «Derivative Finanzinstrumente» wird auf «Kurzfristige derivative Finanzinstrumente» angepasst.

Die Funktion 260 «Höhere Berufsbildung» wird aufgenommen.

Das Sachkonto 2910.03 «Wohnraumfonds» wird aufgenommen.

Dem Wunsch der Stadt Zürich entsprechend werden Eigenwirtschaftsbetriebe bei den Sachgruppen 1401 «Strassen/Verkehrswege» und 1402 «Wasserbau» aufgenommen. Mit der Ergänzung beim Wasserbau wird ein einheitliches Kontovergabesystem sichergestellt.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

6. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

7. Genehmigung

Die Verordnung zum Gemeindegesetz untersteht gemäss § 181 GG der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung der Gemeindeverordnung zu genehmigen.

Anhang

Gemeindeverordnung (VGG)

(Änderung vom 29. August 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

1. Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung
26	Höhere Berufsbildung
260	Höhere Berufsbildung
321	Bibliotheken und Literatur

2. Kontenrahmen

Sachgruppe	Bezeichnung
1026	Kurzfristige derivative Finanzinstrumente
1076	Langfristige derivative Finanzinstrumente
1401.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1402.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
2016	Kurzfristige derivative Finanzinstrumente
2066	Langfristige derivative Finanzinstrumente
2910.03	Wohnraumfonds
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli